

**Stadt Schwentinental  
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	142/2016	Datum:	22.11.2016
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	X	Ausschuss für Bauwesen	06.12.2016
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	06.12.2016
6	X	Hauptausschuss	12.12.2016
7	X	Stadtvertretung	14.12.2016

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Stremlau	gez. Nebendahl	gez. Sufke
Bürgermeister	Amtsleiter	Sachbearbeiterin

**1. TOP:**

**1. Änderung der Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 durch Beschluss die Verwaltung beauftragt, unverzüglich die Voraussetzungen zu prüfen und zu schaffen, um sicherzustellen, dass die Stadt Schwentinental schnellstmöglich Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG vom Land Schleswig-Holstein erhält.

Die Umsetzung dieses Beschlusses hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen am 16.11.2016 beraten und die Verwaltung gebeten, einen Entwurf zur Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung vorzulegen, der die gesetzlich mögliche Ausschöpfung dieser Einnahmequelle ermöglicht.

**Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 85% als Anliegeranteil**

Die Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 16. November 2009 enthält derzeit einen Anliegeranteil von 75 % für den Ausbau von Anliegerstraßen. In

der anliegenden Übersicht (Anlage 1) sind die Beitragsanteile der bisherigen Regelung im Vergleich zu den neuen Höchstsätzen dargestellt. Die neuen Beitragssätze wurden gem. Kommentar Habermann/Arndt, in dem die als angemessen zu betrachtenden Vomhundertsätze aufgeführt werden, angepasst.

Bei der letzten abzurechnenden Straßenbaumaßnahme Hasenkamp/Feldkamp wurde durchschnittlich ein Straßenausbaubeitrag in Höhe von 7.000 € je Grundstück bei einem Anliegeranteil von 75% gezahlt. Eine Erhöhung des Anliegeranteils auf 85% hätte eine Erhöhung des zu zahlenden Beitrages auf 7.930 € bedeutet.

Die Gesamtkosten der Maßnahme beliefen sich auf	850.000 €.
Der umlagefähige Aufwand betrug	637.500 €.
Der Eigenanteil der Stadt belief sich auf	212.500 €.

Bei einem Anliegeranteil von 85 % hätte der Eigenanteil der Stadt nur 127.500 € betragen.

### **Verzicht von Regelungen zu Eckgrundstücken**

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schwentimental enthält in § 6 Abs. 5 eine Regelung, wonach Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden, für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig sind, der Beitrag jedoch nur zu 2/3 erhoben wird. Gewerbegrundstücke sind hiervon ausgenommen. Den verbleibenden Beitrag trägt die Stadt.

Von dieser Eckgrundstücksregelung waren bei der letzten Straßenausbaubeitragsmaßnahme 5 Grundstücke betroffen. Der von der Stadt Schwentimental zu tragende Anteil belief sich auf 11.600 €.

### **3. Lösungsvorschlag**

- wie Beschlussempfehlung

### **4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Bei zukünftig durchzuführenden beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen sind entsprechend höhere Anliegerbeiträge zu vereinnahmen.

### **5. Beschlussempfehlung:**

Die anliegende Satzung (Anlage 2) zur I. Änderung der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird beschlossen.

**Anlagen:**

- 1) Vergleich der Beitragsanteile
- 2) Satzung zur I. Änderung der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

<b>Abstimmung:</b>			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

Vergleich der Beitragsanteile der alten Satzungsregelung mit der Änderungssatzung

**§ 4**  
**Vorteilsregelung, Stadtanteil**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

	<b>Beitrags- anteil in v.H.</b>	<b>Neu</b>
1. für den Bereich der <b>Anliegerstraßen</b> (Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau		
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzanlagen	75	85
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	75	85
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	75	85
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	75	85
e) der Radwege	75	85
f) der kombinierten Geh- und Radwege	75	85
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	75	85
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	75	85
i) der Bushaldebuchten	75	85
j) der Beleuchtungseinrichtungen	75	85
k) der Entwässerungseinrichtungen	75	85
l) der Mischflächen	75	85
2. für den Bereich der <b>Haupterschließungstraßen</b> (Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung den Ausbau und Umbau		
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	40	60
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	60	75
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	60	75
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	60	75
e) der Radwege	50	65
f) der kombinierten Geh- und Radwege	55	70
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und un-befestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	60	75
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	40	60
i) der Bushaldebuchten	40	65
j) der Beleuchtungseinrichtungen	60	70
k) der Entwässerungseinrichtungen	60	70
l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	75	85
m) von Mischflächen	60	75

3. für den Bereich der <b>Hauptverkehrsstraßen</b> (Straßen, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau		
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	20	40
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	50	60
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	50	60
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	50	60
e) der Radwege	30	45
f) der kombinierten Geh- und Radwege	40	50
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	50	60
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	20	40
i) der Bushaltestellen	30	40
j) der Beleuchtungseinrichtungen	40	50
k) der Entwässerungseinrichtungen	40	50
l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	75	85
m) von Mischflächen	50	60
4. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	50	60
5. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereiche (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	75	85
6. bei Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind ( <b>Außenbereichsstraßen</b> )		
a) die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleich-gestellt (Abs. 1 Nr. 1); es gelten die Beitragsanteilsätze nach Abs. 1 Nr. 1;		
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG) werden den HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 2); es gelten die Beitragsanteilsätze nach Abs. 1 Nr. 2;		
c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 3). Es gelten die Beitragsanteilsätze nach Abs. 1 Nr. 3		

**I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentidental  
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14. Dezember 2016 die Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung), wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

**Vorteilsregelung, Stadtanteil**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

	<b>Beitrags- anteil in v.H.</b>
1. für den Bereich der <b>Anliegerstraßen</b> (Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzanlagen	85
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	85
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	85
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	85
e) der Radwege	85
f) der kombinierten Geh- und Radwege	85
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	85
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	85
i) der Bushaldebuchten	85
j) der Beleuchtungseinrichtungen	85
k) der Entwässerungseinrichtungen	85
l) der Mischflächen	85
2. für den Bereich der <b>Haupterschließungstraßen</b> (Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	60
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	75
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	75
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	75

e) der Radwege	65
f) der kombinierten Geh- und Radwege	70
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und un-befestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	75
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	60
i) der Bushaltebuchten	65
j) der Beleuchtungseinrichtungen	70
k) der Entwässerungseinrichtungen	70
l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	85
m) von Mischflächen	75
3. für den Bereich der <b>Hauptverkehrsstraßen</b> (Straßen, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	40
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	60
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	60
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	60
e) der Radwege	45
f) der kombinierten Geh- und Radwege	50
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	60
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	40
i) der Bushaltebuchten	40
j) der Beleuchtungseinrichtungen	50
k) der Entwässerungseinrichtungen	50
l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	85
m) von Mischflächen	60
4. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	60
5. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereiche (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	85
6. bei Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind ( <b>Außenbereichsstraßen</b> )	
a) die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 1); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 1;	
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG) werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 2); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 2;	
c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 3). Es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 3	

Gründerwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

## **§ 2**

§ 6 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

## **§ 3**

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Schwentinental, den

Stadt Schwentinental  
Der Bürgermeister